

UVZ-Nr. 0040 /2024
Sb: L

Satzungsbescheinigung

Hiermit wird gemäß § 181 AktG bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, mit dem Beschluss des Aufsichtsrats über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, und die unveränderten Bestimmungen, mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Monheim, den 16.01.2024




Stephanie Pelzer,
in Monheim Notarin

Satzung der Firma

DG-Gruppe AG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

DG-Gruppe AG.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg, Bayern.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und Durchführung administrativer Tätigkeiten für andere Unternehmen. Hierzu gehören insbesondere die Vereinfachung sowie die Beratung und Umsetzung betriebsinterner Verwaltungsabläufe. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Durchführung, Beratung und Entwicklung von Marketingkonzepten für andere Unternehmen. Weiterer Unternehmensgegenstand ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigbetriebe oder Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Betrieben beteiligen.

- 2 -

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

Grundkapital und Aktien

§ 5

Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 163.700,00 (in Worten: Euro einhundertdreißigtausend siebenhundert). Es ist eingeteilt in 161.300 Stückaktien.
2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Zwischenscheine, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine legt der Vorstand fest. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden über mehrere Aktien auszustellen. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen.
4. Bei der Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
5. Das Grundkapital wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der DG-Gruppe GmbH mit dem Sitz in Wemding (AG Augsburg HRB 24169), erbracht.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals in das Handelsregister, durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 81.850,- mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht auch eingeräumt werden, indem die Aktien von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung der vorliegenden Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gelisteten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss bereits ausgegeben oder veräußert worden sind. Ferner sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern einschließlich des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- soweit dies im Hinblick auf den Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften im Rahmen einer dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden oder wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren,

- wie es ihnen nach Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. nach Erfüllung von Options- und/oder Wandlungspflichten zustehen würde;
- soweit dies erfolgt, um von der Gesellschaft ausgegebene bzw. eingeräumte Options- und/oder Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft bzw. diesbezüglich bestehende Options- und/oder Wandlungspflichten zu bedienen;
 - im Falle der Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn das Zusammenwirken dem Gesellschaftsinteresse dient und das kooperierende Unternehmen eine Beteiligung verlangt;
 - um Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zur Erfüllung eines Aktienoptionsprogramms ausgeben zu können. Die neuen Aktien können dabei auch an ein Kreditinstitut oder ein gleichgestelltes Unternehmen ausgegeben werden, welches diese Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an die hiernach begünstigten Personen weiterzugeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrages sowie den Inhalt der Aktienrechte bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2019 festzulegen. Der Beginn der Dividendenberechtigung kann dabei auch auf den Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres gelegt werden, sofern über die Gewinnverwendung für dieses Geschäftsjahr noch nicht beschlossen wurde.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2019 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 anzupassen.;

Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung, Beschlussfassung

1. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Auch bei einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,- kann der Vorstand aus einer Person bestehen.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, falls der Vorstand aus mindestens drei Personen besteht.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans sowie des jeweiligen Dienstvertrags zu führen.
2. Die Gesellschaft wird, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese allein vertreten. Falls sich der Vorstand aus mehreren Personen zusammensetzt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einem Mitglied oder mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis einzuräumen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten und/oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
4. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss zu beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis seiner Zustimmung bedürfen.

Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden - soweit die Hauptversammlung nicht eine kürzere Amtszeit beschließt - bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zusammen Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen. Das Recht zur Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Vorsitz, Geschäftsordnung

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten nach seiner Wahl stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung. Das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied führt bei der Wahlhandlung den Vorsitz und bestimmt die Art und die Form der Abstimmung. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Falls der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit ausscheidet, so hat unverzüglich eine Ersatzwahl durch den Aufsichtsrat zu erfolgen.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 10

Innere Ordnung und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder per E-Mail übersandte

Einberufung sämtlicher Mitglieder berufen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und die Angabe der für die Tagesordnung der Versammlung vorgesehenen Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Aufsichtsratssitzung teil, wenn es sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied übergeben lassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag..
4. Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen auch durch schriftliche, fernschriftliche (Telefax, E-Mail) oder fernmündliche Stimmabgabe ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht hierbei kein Widerspruchsrecht zu. Eine kombinierte Beschlussfassung in der Weise, dass ein Teil der Stimmen in einer Sitzung, ein Teil der Stimmen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abgegeben wird, ist zulässig.
5. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bei der Beschlussfassung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Über die im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
6. Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit nicht der Aufsichtsrat eine Verhandlung in Abwesenheit des Vorstands beschließt.
8. Sitzungen des Aufsichtsrates können auch über moderne elektronische Medien abgehalten werden, z.B. über Telefonkonferenz oder Videokonferenz.

§ 11

Auslagenersatz, Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung bewilligt und festgesetzt.

§ 12

Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Die Hauptversammlung

§ 13

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen Ort im Bezirk des für die Gesellschaft zuständigen Registergerichts oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Im Übrigen ist sie, abgesehen von dem durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat.
3. Für die Einberufung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG und § 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist - ohne dass hierauf ein Anspruch besteht - berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.
5. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens am sechsten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) bei der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür angegebenen Adresse anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Zum Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.
6. Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden.

§ 14

Stimmrecht, Vorsitz, Beschlussfassung

1. Je Aktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Abweichungen für die Formwahrung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
3. Der Vorstand kann den Aktionären die Möglichkeit einräumen, ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl); dabei

kann er auch die Einzelheiten zum Verfahren festlegen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt in der Einberufung der Hauptversammlung.

4. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
5. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.
6. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
7. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, falls gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterla-

gen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten vorstehende Bestimmungen für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
3. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen beliebigen Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden. Hierbei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklagen einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
4. Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

Schlussbestimmungen

§ 16

Wirksamkeitsklausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige Einzelbestimmungen sind so abzuändern, dass der mit der betreffenden Bestimmung angestrebte Zweck möglichst vollkommen erreicht wird.

§ 17

Gründungskosten

1. Die Gesellschaft trägt die Notarkosten für den Gesellschaftsvertrag und die Anmeldung, die Registergerichtsgebühren, die Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsberatung in Höhe eines Betrages von bis zu 2.000,00 EUR. Hierbei handelt es sich um die Gründungskosten der formwechselnden Gesellschaft, der DG-Gruppe GmbH mit dem Sitz in Wemding (AG Augsburg HRB 24169).

2. Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung einschließlich Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Gesellschafterversammlung) bis zu einem Höchstbetrag von 7.000,00 EUR.